

Jutta Bahr-Jendges, Iris Bubenick-Bauer Im Kleid der Mütterlichkeit Familie und Familienpolitik in der BRD

Im Angesicht der gegenwärtigen Krise, die die Frauen am härtesten trifft, werden Ideologien verbreitet, die die Familien- und Mutterarbeit von Frauen aufwerten.

Der 13. Bundeskongreß der CDU-Frauenvereinigung forderte im September 1983 in Mainz, die Familien wieder ins Zentrum der Gesellschaftspolitik zu rücken. Das Bildungswesen, die Arbeitswelt, Wohnen, Umwelt, Verkehr, Freizeit und andere Lebensbereiche müßten so gestaltet werden, daß sie den Bedürfnissen der Familie entgegen kämen.

Norbert Blüm vertrat bereits im Oktober 1981 auf der 19. Bundestagung der Christlich-Demokratischen-Arbeitnehmerschaft (CDA): „Wir sind für die Mütter.“ Er beschäftigt sich in den Leitsätzen „die sanfte Macht der Familie“ sowie den „Schritten zu einer familiären Gesellschaft“ (Entschlüsse) auf 16 Seiten scheinbar mit Frauen, kritisiert die Frauenbewegung als Teil der „Emanzipationsbewegungen“ und stellt ihr seine programmatischen Wunschbilder entgegen. Dabei versäumt er nicht, berechnete Kritiken und Ziele dieser Bewegungen zu thematisieren.

„Zu einem familienpolitischen Pessimismus besteht kein Anlaß. Die Suche nach einer neuen Geborgenheit im Angesicht der unerfüllten Versprechungen technokratischer Großorganisationen könnte in der Familie ihr Ziel finden und den Anstoß für einen neuen Aufschwung der Familie geben. Größe hängt der nachstehenden Generation am Hals heraus. Sie sucht die Geborgenheit der kleinen Gemeinschaft.“

„Selbstverwirklichung des einzelnen wird losgelöst von Verantwortung. Teile der Emanzipationsbewegungen verbinden Ich-Sucht mit einem Gleichheitsideal, das auf die Einebnung aller Unterschiede gerichtet ist. Mann und Frau werden für austauschbar erklärt. Nicht-eheliche Lebensformen werden mit der Ehe gleichgestellt. Die Eltern werden zu Bezugspersonen und Rollenträgern abgewertet.“

„Die Familie verliert an Ansehen und Selbstwertgefühl. Die Tendenz, jedes Problem (hier wohl Kinder gemeint, d.V.) zentralen Einrichtungen anzuvertrauen, entzieht der Familie Aufgaben, um deren willen sie existiert. Manche Experten glauben alles besser zu wissen. Überzogenes Expertentum zerstört das Selbstbewußtsein der Eltern. Immer mehr greift die Gesellschaft in die Erziehung der Kinder ein.“

„Ein denkbare Ende der menschlichen Kultur ist die Zerstörung der Familie ... zu einer menschlichen Gesellschaft gehören Werte, die ihre Heimat in der Familienkultur haben wie Liebe, Natürlichkeit, Treue, Hüten, Verzicht, Vorsorge für kommende Generationen. Mütterlichkeit ist das Symbol für diese Werte ... Mutterarbeit ist Dienst an der Gesellschaft ... Mutterarbeit ist mehr als Erwerbsarbeit ... Mutterarbeit führt zur Selbstverwirklichung der Frau.“

In diesen Thesen spricht er Frauen als Mütter und Familienarbeiterinnen an, denen er ein besonderes weibliches Arbeitsvermögen, die Verkörperung besonderer weiblicher Qualitäten und Werte zuschreibt. Wieder einmal wird die Verantwortung und primäre Zuständigkeit von Frauen für soziale Mutterschaft mit der Potenz zur biologischen Mutterschaft be-

gründet. Wir werden im folgenden anhand der Daten über die tatsächliche Lebens- und Arbeitssituation von Frauen aufzeigen, daß diese Begründung ideologischer Natur ist und daß in Zeiten zunehmender Erwerbslosigkeit von Männern und Frauen derartige Ideologien auftauchen mit bestimmtem Grund und bestimmtem Zweck. Wir meinen, daß der Wunsch nach ökonomischer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Männern Frauen noch stärker als bisher ausgedrückt werden soll, um sie von den besser bezahlten, „qualifizierten“ Arbeitsbereichen fernzuhalten.

Vor 10 Jahren noch, als die Industrie viele flexible Arbeitskräfte brauchte, betonten Vertreter der Politik und Wirtschaft in der öffentlichen Diskussion die Notwendigkeit auch der ökonomischen Emanzipation von Frauen. Die Beschränkung auf Kinder, Küche, Kosmetik, Kirche etc. galt nicht mehr als fortschrittlich angesichts anderer Bedürfnisse des Marktes. Untersuchungen über die ausschließliche Hausfrauentätigkeit, die Deprivationserscheinungen hervorruft, untermauerten plötzlich Parolen, daß über die krankmachende Hausfrauentätigkeit hinaus Frauen die gesundmachende Luft eines Arbeitsplatzes riechen sollten.

Es flossen Gelder für Forschungsprojekte zur Aufarbeitung weiblicher Existenzweisen ebenso wie für Schulungskurse zur Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 1969 galt das Arbeitsförderungsgesetz als das entscheidende Instrument „aktiver Arbeitsmarktpolitik“, das „speziell und überwiegend“ Frauen als eine der Problemgruppen des Arbeitsmarktes durch Fortbildungsmaßnahmen und Wiedereingliederungshilfen fördern sollte (vgl. §§ 2 Ziff. 5 und 43 Abs. 1 Ziff. 3 AfG).^{1,2}

Der zusätzliche Ausbau von Kindergärten und andere Maßnahmen mehr steigerten die Verfügbarkeit von Frauen für Erwerbstätigkeit. Kleinkindererziehung in Kleinfamilien und Erzieherqualität von Frauen waren gleichermaßen in Frage gestellt. Ein Aufatmen durchzog einen Teil der frauenbewußten Frauen, die sich durch die privathäusliche Kindererziehung überfordert fühlten und deswegen ein schweres Paket von Schuldgefühlen mit sich herumtrugen. Daß Frauen von Natur aus durch ihre biologische Mutterschaft auch „professionelle“ Erzieherinnen seien, bezweifelten Männer wie Frauen – wenn auch, wie wir meinen, aus ganz verschiedenen Gründen.³

Diese wohldosierte Emanzipation sollte jedoch sicher nicht Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben. Das Rollenklischee weichte nur ein wenig auf.

Ökonomisch hat sich in diesen Jahren die Lage für die meisten, nämlich 60 % der Frauen, tatsächlich nicht geändert: sie haben kein ihre eigene Existenz sicherndes Einkommen erworben, waren vielmehr mit Einkommen unter DM 800,- weiter abhängig von anderen Personen oder vom Staat.⁴ Nur wenige Frauen erklärten ein Leben unabhängig von Männern, teilweise ausschließlich mit Frauen, zum politischen Ziel.

Grundsätzlich sollte sich Emanzipation in den festen Strukturen der als normal erklärten Heterosexualität abspielen, und niemand sollte an den Grundfesten der Familie rütteln. Sexualbeziehung zeichnet sich im Patriarchat dadurch aus, daß sexuelles Vergnügen an das Vergnügen des Mannes gebunden ist, daß eingerastete Geschlechterrollen „natürlich“ sind, daß die einzig möglichen Liebesbeziehungen monogam, heterosexuell und familienbezogen sein sollen.

Diese Zwangsheterosexualität als Norm wird deutlich in den bürgerlichen Verfassungen, so Art. 6 Abs. 1 bis 3 GG, im besonderen Schutz für Ehe und Familie. Der Schutz der Menschenrechte reicht den Verfassungsgebern nicht aus, die vielmehr die patriarchalisch-staatlich gewünschte Form des Zusammenlebens durch positive Hervorhebung zur schützenswerten Norm erklären.

Die Sehnsucht nach Liebe – was immer auch damit verbunden wird – und Geborgenheit bleibt meist auf heterosexuelle Liebe beschränkt. Die Verwirklichung dieser Liebe wird in der Regel in der Geburt eines Kindes gesehen. Meist hoffen Frauen dadurch eine Beständigkeit der Liebesbeziehung zu erreichen und sind über den in patriarchalischen Kulturen „natürlichen“ Wunsch nach einem Kind in vieler Hinsicht erpreßbar. Sie fühlen sich häufig nicht als Frau, wenn sie die Gebärfähigkeit nicht auch unter Beweis stellen können. Zumindest öffentliche Diskriminierung und Verfolgung anderer Lebensweisen, wie insbesondere die Homosexualität, die teilweise weiterhin als abnorm gilt, vervollständigen das Zwangskorsett für die Mehrzahl von Frauen. (So sollen numehr auch die wenigen noch bestehenden Privilegien für Frauen, so etwa die Mütter nichtehelicher Kinder, der formalen Gleichberechtigung mit Männern, so etwa den Vätern nichtehelicher Kinder, anheim fallen – wenn wir die Forderung nach einer Sorgerechtsreform für nichteheliche Kinder hier recht verstehen.⁵)

Ideologie kann sich nur durchsetzen, wenn sie Bilder Gestalt werden läßt, die den Menschen bekannt und vertraut sind, wenn also fruchtbarer Boden vorhanden ist. Die groß angelegte ideologische Kampagne der Herrschenden und die Wünsche der Herren an die Frauen sind um so wirkungsvoller und weniger abschreckend, als gleichzeitig aus der Frauenbewegung ähnliche Töne klingen. Auch hier wird „neue Mütterlichkeit“ zum Programm.⁶

So will Helge Hyams-Peter die Gesellschaft an einem „neuen“ Mütterlichkeitsprinzip gesunden lassen, wenn sie schreibt:

„Nur wenn es uns Frauen gelingt, euch (die Männer) von euren Weltraumprojekten wieder auf den Boden der Realität zurückzuholen, werden wir gemeinsam unsere Kräfte wieder bändigen können, und dazu müssen wir Frauen auf unsere verschütteten weiblichen Lebensprinzipien zurückgreifen: das Prinzip des Schutzes des Erbauten und Errungenen, die aktive Gestaltung des von uns überschaubaren Alltagslebens.“⁷

Für Monika Jäckel sollen die Frauen die Erzieherinnen der Männer bleiben:

„Es geschieht nicht nur aus Anpassung und Unterordnung, wenn Frauen so viel Geduld mit Männern zeigen. Sie kennen sie und ihre Gewalt und bleiben auch bei ihnen, um sie zu bremsen und zu zivilisieren.“⁸

Mit der traditionellen Familie als Lebensform verbindet Monika Jäckel Begriffe wie Kontinuität und Verbindlichkeit, die sie in diesem Zusammenhang positiv verwendet wissen möchte.

„Es geht darum, die gesellschaftliche Entwertung des weiblichen Parts patriarchalischer Arbeitsteilung aufzuheben. Das beinhaltet notwendigerweise eine Parteilichkeit für und eine Aufwertung weiblicher Werte, Eigenschaften, Lebens- und Arbeitsbereiche. Reine Gleichheits- oder Gleichberechtigungsstrategien, die nur darauf abzielen, Unterschiede zwischen den Geschlechtern aufzuheben, greifen zu kurz.“⁹

„Familie“ steht für Lebenssinn und Lebenstiefe in der Einschränkung durch andere, in der Auseinandersetzung mit der Existenz von anderen durch Verbindlichkeit und Rücksichtnahme auf ihre Interessen. ... sich zusammenraufen, Konflikte durchstehen, eigene Interessen zurückstellen, die Fähigkeit entwickeln zum Kompromiß, zur Anpassung, der Gruppe und der Gemeinschaft Priorität geben, sind die positiven Werte dieser Lebensform. Beziehung ist weniger Spiel, Konsum oder Abenteuer als harte Arbeit. Das Selbstverwirklichungsprinzip der „Swinging Singles“ dagegen lehnt Kompromisse und Selbsteinschränkung ab.“¹⁰

Die Verherrlichung der Familie führt unseres Erachtens bei ihr zu einer ebenso gefährlichen wie zynischen Geringschätzung des Zwangscharakters dieser Institution in einem patriarchalischen Staat. Die synonyme Verwendung der Begriffe „soziales Verhalten“ und „Anpassung“ wird mehr als fraglich, wenn die besonderen Anpassungszwänge, denen Abhängige (Hausfrau und Kinder) unterliegen, außer acht geraten.

Benennung und Anrufung alter Mythen matristscher Gesellschaft, von Naturgöttinnen und alten Müttern, scheint uns gefährlich in der Wiederkehr des immer gleichen, in der Verkenntung der Differenz zwischen Mythos, Historie und Realität. Es mag im Zeitalter der ökonomischen und ökologischen Krisen zwar einen Ausweg verheißen, durch Substantialisierung des Weiblichen zunächst Größe zu suggerieren. Die metaphysische Verbindung des Alltagslebens mit dem „weiblichen Prinzip“, der „Großen Mutter“, kann auch noch das trostloseste Frauenleben mit vermeintlichem Sinn füllen, reduziert genauer betrachtet aber die Frauen auf biologische Funktionen und subjektlosen Status. Von der Machtfülle, die Frauen in matristischen Zeiten tatsächlich gehabt haben mögen, bleibt in der Projek-

tion dieser Bilder auf die heutige Gesellschaft nur noch das Gebärmögen bestehen und die sanfte Mütterlichkeit – als entspräche diese Reduktion nicht schon selbst einer alten frauenfeindlichen Weiblichkeitsideologie.¹¹

Besorgt betrachten wir dabei die zunehmende Politik des Privaten unter den Feministinnen.¹² Kann es richtig sein, daß Frauen den staatlich verordneten Rückzug selbst wählen, anstatt in allen gesellschaftlichen Bereichen für die Präsenz zu kämpfen und die Macht, die uns zusteht und die auch eine Macht ist, uns selbst zu besitzen?

Der Rückzug geht mit der Krise einher wie die Krise mit dem Rückzug. Die strukturell begründeten negativen Auswirkungen des herrschenden Wirtschaftssystems, die derzeitige Wirtschaftskrise, trifft Männer und Frauen nicht gleich, wirkt vielmehr vor allem zu Lasten von Frauen. Die Umverteilung der Erwerbslosigkeit findet auf dem Rücken von Frauen statt, die hiervon überproportional betroffen sind. Eine immer fortschreitende Frauenverelendung entwickelt sich in brisantem Ausmaß.

Das im folgenden angeführte Zahlenmaterial soll diese Entwicklung verdeutlichen:

52 % der Bevölkerung der BRD sind Frauen. Die Durchschnittsquote der Frauenerwerbstätigkeit wird seit Jahrzehnten mit etwa einem Drittel beziffert, relativ unveränderlich (37 % Ende 1982, davon bemerkenswert 75 % in nur 12 frauenspezifischen Berufsgruppen).¹³ So sind nach einer Untersuchung der Hessischen Zentralstelle der Landesregierung für Frauenfragen mehr als die Hälfte der Frauen zwischen 25 und 30 Jahren nach Eheschließung wieder berufstätig.¹⁴ Während die Zahl aller erwerbstätigen Frauen zwischen 1950 und 1971 um 17 % stieg, stieg die der verheirateten erwerbstätigen Frauen um 79 % und die der erwerbstätigen Mütter um 351 %. Auch in den Jahren zwischen 1970 und 1981 setzt sich der überproportionale Anstieg der verheirateten Frauen und Mütter in der Erwerbstätigkeit der Frauen fort.¹⁵

Ist die Quote der entlohten Erwerbstätigkeit der Frauen ein Drittel, so ist die Quote der gesamtgesellschaftlichen Arbeitsleistung der Frau allerdings sicher zwei Drittel; denn: 55 Milliarden Stunden werden jährlich von Erwerbstätigen erbracht, von denen eben ein Drittel Frauen sind; 53 Milliarden Stunden jährlich von Hausfrauen im Reproduktionsbereich, unbezahlt.

Sehen wir den erheblichen Lohnunterschied von 40 % in der entlohten Erwerbstätigkeit der Frauen im Vergleich zu den Männern, so wird doppelt ersichtlich, daß Haus- und Erwerbsarbeit der Frauen der Bodensatz für Mehrwertproduktion ist. Hausarbeit ist also nicht etwa Relikt vergangener Tage. Die Hausfrau und Mutter sichert die Qualität, Gesundheit und Kraft des arbeitenden Mannes. Sie ist die Garantin der bürgerlichen Gesellschaft, im Status allerdings der Magd, in Krisenzeiten zur absoluten

Armut verurteilt, ohne jede Entlohnung, es sei denn, aus öffentlicher Fürsorge.¹⁶

Die zunehmende Verelendung und Rechtlosigkeit zeigt sich in der „unaufhaltsamen Ausweitung von Teilzeitbeschäftigungen und ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen (legale Leiharbeit, illegale Leiharbeit, Aushilfe, geringfügige Beschäftigungen, gelegentliche Beschäftigungen, befristete Beschäftigungen, „freie“ Mitarbeiten, und Werkverträge, Kapovaz, Job-Sharing, Heimarbeit), in denen Frauen schon jetzt überproportional vertreten sind.“¹⁷

Das seit dem 1. Januar 1982 geltende Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz beschneidet die Rechte Arbeitsloser und trifft Frauen in besonderer Weise, weil nur noch Personen gefördert werden, die ausreichende, beitragspflichtige Beschäftigungen nachweisen können, nämlich 12 Monate versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Zeitraum der letzten drei Jahre. Die neue Regelung trifft also vor allem Hausfrauen oder kurzzeitig Beschäftigte.¹⁸

Ebenso betrifft die Kürzung des Unterhaltsgeldes für Umschulungsmaßnahmen – von 80 % auf 68 % des letzten Nettogehaltes – besonders Frauen, weil eben die Nettolöhne der Frauen durchschnittlich ein Drittel unter denen der Männer liegen. Mit der Erhöhung der Sperrzeiten bei Ablehnung einer „zumutbaren“ Arbeit von vier auf acht Wochen, sowie durch Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen sind den Arbeitsämtern weitere Disziplinierungsmittel an die Hand gegeben.¹⁹ Frauen können sich auch wegen der Hausarbeitspflicht nicht mehr nur halbtags zur Verfügung stellen, es sei denn, sie haben ein Kind unter 16 Jahren zu betreuen (§ 7 der Zumutbarkeitsanordnung v. 18.03.1982).

Die Situation erwerbsloser Frauen verschlechtert sich zunehmend: im September 1982 erhalten 31,3 % aller beim Arbeitsamt registrierten Frauen weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe, im April 1983 sind es schon 50,7 % (Männer 21,9 %).²⁰ Wegen der niedrigen Löhne der Frauen sind sie auch von bevorstehenden Kürzungen der Arbeitslosenhilfe und des Arbeitslosengeldes (um 2 % und um 5 %) stark betroffen: nach Berechnungen des DGB werden 80 % der Frauen bei Bezug von ALG und ALH (Männer dahingegen zu ca. 50 %) unter die Einkommensgrenzen rutschen, die für die Sozialhilfe gelten, wobei schon gegenwärtig 52,5 % der Empfänger von ALG weniger als DM 1.000,- im Monat erhielten.²¹

Zunehmend mehr, insbesondere durch die steigende Zahl der Zeit- und Teilzeitverträge (insbesondere in Verwaltungs- und Dienstleistungsbereichen nach Rationalisierungen und bei der Verbreitung der Mikroelektronik) wird den Frauen der Zugang zu Sozialversicherung versperrt, weil derartige Arbeitsverhältnisse weder kranken- noch renten- noch arbeitslosenversichert sind.²²

Die Rate der erwerbslosen Frauen ist im Verhältnis zu der der Männer überproportional. So waren im Juni 1983 44,8 % der Frauen erwerbslos, also

entsprechend ihrer Anteile an der Gesamterwerbstätigkeit fast doppelt so viele wie Männer.²³ Bemerkenswert überdies hierzu, daß von den weiblichen Arbeitslosen wiederum 56 % ohne Berufsausbildung sind. So sind auch von 50.000 Jugendlichen ohne Lehrstellen im Oktober 1983 allein 2/3 Mädchen. Wie schwierig es heute für Akademikerinnen ist, eine Anstellung zu finden, zeigt sich darin, daß bei den männlichen Hochschulabsolventen die Zahl der Arbeitslosen von 1973 bis 1982 um das Sechsfache anstieg, während sie bei den Frauen im gleichen Zeitraum um das Fünzfache zunahm.²⁴ Die Zahl der weiblichen Studierenden sinkt momentan auch wieder.

Dennoch wird das weibliche Arbeitslosigkeitsproblem in den Medien offensichtlich streng geschlechtsneutral gelöst, wenn wir dort nur etwas über die „deutschen Arbeitnehmer“ erfahren, die ausschließlich männlich dargestellt werden.²⁵

„Der Schlüssel zur Lösung der Arbeitslosigkeit liegt bei den Frauen. Wenn auch nur jede 10. berufstätige Frau erkennen würde, daß es schöner und wertvoller ist, ganz für das Glück einer lieben Familie dazusein, als in herzlosen Fabriken, Kaufhäusern oder Büros neurotisiert, emanzipiert und verheizt zu werden, dann wären Millionen Arbeitsplätze frei ... und die Arbeitslosigkeit wäre auf ein kleines Strukturproblem zusammengeschumpft...“²⁶

Sprechen konservative Unternehmer hinter vorgehaltener Hand von Quotenregelungen – nicht etwa dahingehend, daß dem EG-Anpassungsgesetz Genüge zu tun sei, wonach kein Arbeitsplatz nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll – vielmehr dahingehend, daß mindestens 2/3 aller verfügbaren Arbeitsplätze für Männer vorbehalten bleiben müssen und Frauen aus Doppelverdienerhaushalten jedenfalls nur letztrangig berücksichtigt werden sollten; so propagiert auch der SPD-Arbeits- und Sozialminister Farthmann, Nordrhein-Westfalen, neue Beschäftigungsverbote für Frauen, nämlich in solchen Berufen, in denen sie regelmäßig

mehr als 10 Kilo tragen müssen, also etwa im Baugewerbe, die Tatsache schlicht negierend, daß Frauen alltäglich schwere Lasten schleppen, Kinder tragen, einkaufen, Wäsche schleppen, Möbel rücken und anderes mehr. Um Frauenschutz geht es da sicher nicht, wohl aber um Arbeitsplatzschutz für Männer. Was würde wohl passieren, wenn die Frauen die geforderten „Arbeitsschutzbestimmungen“ auf den Reproduktionsbereich Familie und Haushalt übertragen würden und dort ihre „Beschäftigung“ einstellen?²⁷

Offen reaktionär fordern sodann die Parteien von rechts wie links wie grün nun ein „Familiengeld“: damit der Kindernachwuchs rollt.

Sorge bereitet der CDU/CSU in diesem Zusammenhang der starke Geburtenrückgang im vergangenen Jahrzehnt, sowie die stetige Zunahme der Abtreibung: es müsse jetzt geklärt werden, wie es mit der Neuorientierung in der Familienpolitik weitergehen solle. Über die Frage des Mutterschaftsurlaubs will deshalb Bayern die Diskussion über die Neuregelung des Familienlastenausgleichs als Ganzes voranbringen ...²⁸

Eine interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz des ungeborenen Lebens“ unter Federführung des Bundesfamilienministeriums sowie des Justiz-, des Innen- und des Arbeitsministeriums hält ein Erziehungsgeld „zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Wahlfreiheit“ für unentbehrlich. Sie hat die Einführung eines Erziehungsgeldes in drei Stufen vorgeschlagen, deren 1. bereits Anfang 1985 wirksam werden soll, während die Bundesregierung sich bisher nur auf die Ausweitung des Mutterschaftsgeldes auf nichterwerbstätige Mütter zum 01.01.1987 festgelegt hatte. Mit einem umfassenden Angebot an weiteren Hilfs- und Beratungsmaßnahmen will die interministerielle Arbeitsgruppe die Zahl der Abtreibungen in der Bundesrepublik senken.²⁹

Bayern hat just seine Richtlinien für das „Darlehen junge Familien“ geändert zugunsten der Mehrkinderfamilien. Das Darlehen besteht ab sofort aus den zwei Teildarlehen „Familiengründungsdarlehen“ bei Geburt des ersten oder zweiten Kindes und „Mehrkinderdarlehen“ bei Geburt eines dritten oder weiteren Kindes, in Höhe von je DM 5000,—.

Baden-Württemberg zahlt einmaliges Familiengeld in Höhe von DM 2000,— bei Geburt eines Kindes an nicht berufstätige Mütter.

Kinderzahl und Geburtenziffern sind rückläufig. In der Bundestagsdebatte über die Regierungsantwort vom Oktober 1979 über eine große Anfrage der CDU/CSU wies der damals zuständige Bundesminister des Innern, Gerhart Baum, im März 1980 darauf hin, daß in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts deutsche Ehepaare durchschnittlich sechs Kinder hatten. Um die Jahrhundertwende waren es nur noch vier, und für die zwischen 1968 und 1972 geschlossenen Ehen sei ein weiterer Rückgang auf durchschnittlich 1,6 Kinder zu erwarten.

Dieser Trend setzt sich fort: auf die zwischen 1972 und 1977 geschlossenen Ehen entfallen – schätzungsweise – nur noch 1,5 Kinder. Zur Erhaltung des Bevölkerungsstandes auf lange Sicht sind jedoch 2,2 bis 2,3 Kinder je Ehe erforderlich.

Der anhaltende Geburtenrückgang – seit 100 Jahren – verändert zunehmend die Altersstruktur der Bevölkerung. Nach dem sog. Generationenvertrag bringen die Erwerbstätigen im Umlageverfahren die Mittel für die Renten der älteren Mitbürger auf. Der Geburtenrückgang gefährdet diesen Generationenvertrag.

Ein Geflecht von Ursachen wird für dieses generative Verhalten genannt, das ebenfalls im Bundestag im Januar 1980 debattiert wurde. Dabei wurde die These von der Pille als maßgeblicher Ursache des Geburtenrückgangs verworfen. Als Faktoren aus dem individuell-familiären Bereich, die für das generative Verhalten von Bedeutung sind, wurden genannt: die Berufstätigkeit der Frau, die Wohnverhältnisse und die Beurteilung der Zukunftsentwicklung und der beruflichen Chancen für Kinder. Diese Faktoren wiederum würden beeinflusst durch gesellschaftliche Daten, so die allgemeine und politische Lage, die Arbeitsmarktverhältnisse, öffentliche Betreuungseinrichtungen für Kinder, Familienbeihilfen, Steuersystem und nicht zuletzt die Leitvorstellungen über Ehe und Elternschaft.

Als Lösungsansatz für dieses etwa um die Jahrtausendwende akut werdende Problem wurde vorgeschlagen, durch verschiedene Maßnahmen das „Kinderhaben“ attraktiv zu machen, wohl nicht zuletzt mit den „Leitvorstellungen über Ehe und Elternschaft“.³⁰

Mit allen Mitteln stachelt man(n) die Gebärfähigkeit der Frau und die Produktion von Kindern an. Hat die Frau die Produkte dann auf den Markt geworfen, wird deren Aufzucht der Privatinitiative der Familie, insbesondere der Frau selbst, überlassen, ein paar kosmetische Artikel als Probepackungen beigelegt.

So wird zwar der erst vor wenigen Jahren beschlossene Mutterschaftsurlaub als eines der großen erfolgreich abgeschlossenen Reformvorhaben gepriesen, zum Wohl der Frauen. Wird schon in den Lambsdorff-Thesen von 1982 die ersatzlose Streichung des Mutterschaftsgeldes (wohlweislich nicht des Mutterschaftsurlaubes) gefordert, so hat der erweiterte Mutterschutz von 1978 (der Frauen bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes den Arbeitsplatz sichert sowie maximal DM 750,- als teilweisen Lohnersatz bietet) durchaus ambivalente Funktion. Durch die ausschließliche, auf die Mütter bezogene Regelung (entgegen ursprünglicher Forderung nach Freistellungsregelung für Mütter und Väter) wird die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt durch die eindeutige Zuschreibung von Kinderbetreuungsaufgaben und Arbeitsausfall bei Freistellung weiter verstärkt. Die Absichten der

Bundesregierung zielten ganz eindeutig auf die Entlastung des Arbeitsmarktes von Frauen und auf eine Kosmetik der Arbeitslosenzahlen, wobei allerdings schon in den Schätzungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die Regierung davor gewarnt worden war, sich allzu großen Effekt für die Zahl der registrierten Arbeitslosen zu erwarten.³¹

(Der Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz steht auch im Mittelpunkt der Klage, die von der EG gegen die BRD vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Vertragsverletzung eingeleitet worden ist.)

Weitere Mängel verdeutlichen, daß es sich beim Mutterschaftsurlaub weniger um Schutz von Kind und Mutter, als um ein flexibles Instrument der Arbeitsmarktpolitik handelt:

1. werden nur Arbeitnehmerinnen begünstigt, nicht Selbständige, Freiberuflerinnen und Hausfrauen;

2. machen vom Mutterschaftsurlaub 90 % aller Frauen Gebrauch, wobei zu den 10 % der Frauen, die davon keinen Gebrauch machen, die ganz besonders belasteten alleinstehenden Mütter zählen, denen DM 750,- nicht ausreichen;

3. genießen gerade die 10 % Frauen, die sich Mutterschaftsurlaub nicht leisten können, nur einen viermonatigen Kündigungsschutz, während die übrigen 90 % sechsmonatigen Kündigungsschutz genießen;

4. hat insbesondere die Fachkonferenz vom 01.04.1980, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, in Bremen, über „Frauenarbeitsplätze“ die Doppelschneidigkeit der Mutterschaftsregelungen belegt, wonach es gegenwärtig zu regelrechten Einstellungs- und Aufstiegsboykotts gegen junge Frauen komme, „damit diese Sache mit dem Mutterschaftsurlaub nicht nochmal passiert.“

Und damit das Faß auch schön voll wird, denken die Herren inzwischen laut und vernehmlich über eine Veränderung des § 218 StGB nach, wollen der Plünderung der Krankenkassen durch Abtreibende Einhalt gebieten, sperren Pro Familia Einrichtungen notwendige Gelder für die § 218 b Zwangsberatungen (so u.a. in Bremen), die schließlich eine vom Gesetzgeber verordnete staatliche Maßnahme ist, deshalb doch wohl auch vom Staat finanziert werden müßte. Verbunden damit ist die Tendenz, diese Beratung auf staatliche Stellen zu konzentrieren – Gesundheitsämter u.a. – obwohl – oder weil – gerade eine Institution wie Pro Familia wegen ihres korrekten, untendentösen Verhaltens von den Betroffenen geschätzt wurde, deshalb wohl auch überregional genutzt wurde.

Geht mit solcher Zentralisierung zudem auch die Tatsache der Datenerfassung einher, so wird insbesondere die Möglichkeit der aktiven Bevölkerungspolitik durch die Art und Tendenz der Beratung selbst eröffnet.

Der Kampf gegen die Entmenslichung durch dieses soziale und wirtschaftliche System soll nur, so heißt es, erfolgreich zu führen sein, bei Rückzug in die eigenen vier Wände, die Frauen doch bereits so gut bekannt sind. In diesen vier Wänden soll die Frau nicht nur Kinder betreuen; weitere Aufgaben werden über den Sozialabbau Frauen zugewiesen mit dem Argument, wieder mehr Selbst-Nächstenhilfe zu praktizieren. Schon jetzt werden 1,6 Millionen Alte in Familien von Frauen betreut.³²

Die CDU nennt diese ihre Politik die Subsidiarität, die sie als politisches Strukturprinzip charakterisiert und die in der Regierungserklärung v. 14.10. 1982 Programm fand, als Helmut Kohl mehr Selbst-Nächstenhilfe der Bürger füreinander propagierte. Die neue Mütterlichkeitsideologie tauchte jedoch schon unter der SPD-Bundesregierung auf mit dem Schlagwort „Frauen können mehr“ und dem Ziel, die weibliche Arbeitskraft unbezahlt und privat für sonst öffentliche und bezahlte Sozialdienste zu mobilisieren.³³ Die Dienste der Magd für Mann und Staat werden mit Armenspeisung belohnt. Allein von 1965 bis 1981 hat sich die Sozialhilfe veriebenfacht, wobei bis zu 85 % Frauen ihre Existenz hierüber fristen müssen.

Den geschiedenen und getrenntlebenden Ehefrauen steht weitere Verschlechterung ins Haus durch die neuen Pläne der Bundesregierung zur Änderung des Scheidungsfolgenrechts, insbesondere des Unterhaltsrechts. Daß ohnehin nur 11 % der Männer nach Scheidung zur Leistung von Unterhalt an ihre Frauen verpflichtet werden und ohnehin 75 % der Frauen Unterhaltsansprüche nicht geltend machen oder auf diese verzichten,³⁴ reicht der Regierung nicht. Sie will den sogenannten eheangemessenen Unterhalt der geschiedenen und getrenntlebenden Ehefrau zeitlich begrenzen, auf die Dauer der Ehe, wonach die Frau mit einer Reduzierung ihres Anspruchs auf das Existenzminimum, den notwendigen Unterhalt, rechnen muß, wenn nicht gar mit dem Wegfall. Ohnehin soll der Unterhaltsanspruch entfallen bei Partnerwechsel, ohne daß jedoch daran gedacht ist, dann ersatzweise einen Unterhaltsanspruch der Frau gegen den neuen Partner in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zu schaffen.

Die Eheschließung, vor allem aber die Geburt und die Versorgung gemeinsamer Kinder, wird für jede sogenannte Nur-Hausfrau zu einem nicht mehr akzeptablen Risiko; denn ihr würde dann mit der Scheidung, die derzeit stets, auch gegen ihren Willen, durchgeführt werden kann, schließlich stets ein unverschuldeter sozialer Abstieg aufgezwungen.³⁵

Auch an eine Änderung des Versorgungsausgleichs ist gedacht, nämlich die, ihn hinauszuschieben auf den Versicherungsfall des Anspruchsberechtigten, also überwiegend der Frau. Pech für sie, wenn der Mann vorher stirbt.

Ohnehin haben die Frauen zunehmend weniger vom Versorgungsausgleich: durch die Änderung der Anspruchsberechtigungen auf Invaliditätsrenten da-

hingehend, daß vor dem Versicherungsfall (der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) zusammenhängende Beitragszeiten von drei Jahren innerhalb eines Gesamtzeitraumes von fünf Jahren vorliegen müssen, gehen alle die nicht erwerbstätigen Frauen leer aus, die entweder freiwillig versichert sind oder durch Versorgungsausgleich Versicherungszeiten bei Scheidung erwerben. Der Versorgungsausgleich erweist sich auf diese Weise als innerstaatliche Maßnahme zur Auffüllung der Töpfe der Rentenversicherungsträger, nicht aber zur notwendigen Stärkung der Frauen.

Das ist heutige Familienpolitik: Frauen verfügbar zu machen im Wechselspiel staatlicher Bevölkerungs- und wirtschaftlicher Mehrwertinteressen, allemal von Männern betrieben. Jedenfalls soll die Frau nie sein, was dem Mann vorbehalten bleiben soll: Subjekt der Geschichte zu sein, das sich selbst als das Wesentliche setzt.

Zu unserem Glück wird Widerstand laut von Frauen, die ihre Geschichte in ihre eigenen Hände nehmen wollen, traditionelle Rollenzuweisungen negieren und sich die ihnen zukommenden Plätze in der Gesellschaft erkämpfen wollen. Mütter- und Familienideologie vermag nicht viel auszurichten bei Frauen, die höhere Qualifikationen erwerben, andere Formen der Arbeitsteilung in Haushaltsarbeit und Kinderversorgung durchsetzen, eigene Kindertagesstätten schaffen, eigene Arbeitsplätze schaffen. Frauen kämpfen gegen neue Technologien, gegen unersättliches Wachstumsstreben des Kapitals, gegen Konkurrenzkampf der Supermächte und Supermänner der Militärs.

Ziehen wir weiter die Beziehung der Mütter zu den Söhnen in Zweifel, von denen verlangt wird, die Söhne für das Patriarchat zu trainieren und erlauben wir uns zu fragen: „Arbeiten Sie für die Armee, Madame.“³⁶

Es gilt, unsere weiblichen Widerstandsformen stärker ernst zu nehmen und sie auszubauen. Die Politik des Privaten wird uns nicht weiterbringen. Es wird auch darum gehen zu streiten,

1 Studie des Wissenschaftszentrums Berlin (IIMV), Arbeitsmarktpolitik, Günter Schmidt, Nr. 4 Januar/Februar 79, WZB-Mitteilungen

2 Ute Gerhard-Teuscher in: Feministische Studien 1/82 Bl. 127 ff, 133

3 Courage Sonderheft Nr. 9, Rabenmütter von A - Z, Neue Väter: Clever, Clever

4 Tabelle zur ökonomischen (Un-)Abhängigkeit von Frauen, in: Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis, Zukunft der Frauenarbeit, Heft 9/10/83

5 Sibylla Flüge, Kein gemeinsames Sorgerecht ohne Ehe, Streit Nr. 1/83

6 2. Müttermanifest, in: Courage Sonderheft Nr. 9, wie o.a.

7 Helge Hyams-Peter, Wir werden das Recht des Schwächeren zum geltenden Recht machen, in: FR v. 24.04. 1982

- 8 Monika Jäckel, *Schwesternstreit*, Rowohlt Bd. 5120, Frauen aktuell, S. 98
- 9 aaO, S. 99
- 10 aaO, S. 109
- 11 Silvia Bovenschen, in: Becker u.a., *Aus der Zeit der Verzweiflung, Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*, Edition Suhrkamp 840, S. 259 ff
- 12 Barbara Sichtermann, *Vorsicht Kind, Eine Arbeitsplatzbeschreibung für Mütter, Väter und andere*, Wagenbach Verlag, 1982; *Weiblichkeit – Zur Politik des Privaten*, Wagenbach, Berlin 1983
- 13 dpa-Hintergrund, Archiv- und Informationsmaterial, Dokumentation/HG 3023 aus Juli 1982
- 14 FR v. 14.05.1983
- 15 Petra Müller, in: *Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis* 9/10/1983, S. 16 ff und Heft 1/78, S. 96-127
- 16 Anke Wolf-Graaf, *Frauenarbeit im Abseits*, Verlag Frauennoffensive, München 1981
- 17 Carola Möller, in: *Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis* 9/10/1983, S. 7 ff
- 18 Ute Gerhard-Teuscher, *Feministische Studien* 1/1982, S. 127
- 19 aaO, S. 133, 134
- 20 Petra Müller, *Beiträge* 9/10/1983, wie o.a., S. 19
- 21 Weser-Kurier v. 30.09.1983, FR v. 19.05.1983 und Petra Müller, aaO, S. 20
- 22 Petra Müller, aaO, S. 17
- 23 aaO, S. 20
- 24 Ingrid Biermann und Lindy Ziebell, *Psychologie und Gesellschaftskritik*, Heft 2/3/1983, S. 24 f, 26
- 25 Weser-Kurier v. 26./27.02.1983
- 26 Biermann und Ziebell, aaO, S. 24
- 27 FR vo. 29.04.1982
- 28 dpa v. 20.08.1983
- 29 Weser-Kurier v. 30.09.1983
- 30 dpa-Dokumentation/HG 2925 aus November 1980 in dpa-Hintergrund, Archiv- und Informationsmaterial sowie dpa-Archiv/HG 2898 aus Juni 1980, in dpa-Hintergrund, Archiv- und Informationsmaterial, Daten zu Bevölkerungsrückgang und Familienpolitik sowie kinderreiche Familien in der Bundesrepublik
- 31 Susanne Schunter-Kleemann, *Frauenarbeit in Bremen*, Schriftenreihe des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bremen Nr. 24, 1982
- 32 FR v. 26./27.02.1983
- 33 Veronika Bennholdt-Thomsen, *Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis*, Heft 9/10/1983, S. 216
- 34 Studie des Rechtssoziologischen Seminars der Universität Hannover, bisher unveröffentlicht, demnächst in Zeitschrift für Rechtssoziologie
- 35 Lore-Maria Peschel-Gutzeit, unveröffentlichtes Referat auf der 25. Fachtagung des Deutschen Juristinnenbundes in Berlin v. 13.-15.10.1983
- 36 aus: Adrienne Rich, *Von Frauen geboren, Mutterschaft als Erfahrung und Institution*, Frauenoffensive, 1979

Bettina Cramer-Frank

Gleichberechtigung im internationalen Scheidungs- und Güterrecht

Verfassungswidrigkeit der Art. 15 I, II 1. Halbs. und Art. 17 I EGBGB und die bevorstehende Reform des internationalen Privatrechts

BGH - Art. 3 II; Art. 17 I EGBGB

a) *Art. 17 Abs. 1 EGBGB verstößt gegen das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG, soweit für das anzuwendende Recht in einer gemischt-nationalen Ausländerehe an die Staatsangehörigkeit des Mannes angeknüpft wird.*

b) *Scheidung und Scheidungsfolgen einer Ausländerehe bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem die Ehegatten gemeinsam angehören oder dem sie während der Ehe zuletzt gemeinsam angehört haben und einer von ihnen weiterhin angehört.*

IVb-Zivilsenat, Urt. v. 8. Dezember 1982, IVb ZR 334/81 FamRZ 83, 255; NJW 83, 1259

BGH - Art. 17 EGBGB

In einer Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten ist das Scheidungsbegehren jedes Ehegatten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen. Die Scheidungsfolgen richten sich jedoch auch dann nach deutschem Recht, wenn nur der ausländische Ehegatte die Scheidung beantragt hat.

IVb-Zivilsenat, Beschl. v. 8.6.1983 – IVb ZB 620/80 –; NJW 83, 1970; IPRax 83, 239.

BVerfG Art. 1 III, 3II, 100 I GG; EGBGB Art. 15 I, II Halbs. 1.

1. *Zu den Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm in seinen Willen aufgenommen hat, insbesondere zur Bedeutung des Zeitablaufs.*

2. *Die Kollisionsregelung in Art. 15 I und II Halbs. 1 EGBGB, die für die Beurteilung des maßgeblichen Güterrechtsstatuts an die Staatsangehörigkeit des Mannes anknüpft, verstößt gegen Art. 3 II GG.*

BVerfG Beschl. v. 22.2.1983 - 1 BvI 17/81 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des AG Kaufbeuren), FamRZ 83, 562; NJW 83, 1968

Es ist soweit! Die obersten Gerichte haben sich endlich dazu durchgerungen, die in der Praxis wichtigen Kollisionsnormen zur Bestimmung des auf die Scheidung und auf die ehelichen Vermögensbeziehungen anwendbaren Rechts für verfassungswidrig zu erklären. Die Art. 15 I, II 1. Halbs. und 17 I EGBGB verstoßen gegen Art. 3 II GG, soweit für das anzuwendende Recht allein an die Staatsangehörigkeit des Mannes angeknüpft wird.